

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 19.01.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1913.) 38. Stück.

Inhalt:

N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1913, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 9. Januar 1913.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 28. Dezember 1912, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.
Oldenburg, den 9. Januar 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Post-



ordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Meistgewicht“ ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:

für offene Blindenschriftsendungen 3 kg, .

2. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Absf. I als zweiter Satz einzuschalten:

Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Versendungsbedingungen werden die zum Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Am Schlusse desselben Absf. (I) ist nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben.

3. Im § 8 ist am Schlusse des Absf. V einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift“ versehen sein.

4. Im § 8 ist als vorletzter Satz des Absf. XII einzuschalten:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

	bis 50 g einschließlich	3 Pf.,
	über 50 g „ 100 „	5 „ ,
	„ 100 „ „ 1 kg	10 „ ,
	„ 1 kg „ 2 „	20 „ ,
	„ 2 „ „ 3 „	30 „ .

5. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist in Abs. VI statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen“ zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eilsendungen (§ 22, II) bestellen zu lassen.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ ist statt des zweiten Satzes des Abs. III zu setzen:

Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Anrede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Berlin W₆₆, 28. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Raetke.



